

Homepage-Artikel:

## Eine überarbeitete Satzung für die BUND-Kreisgruppe Steinburg

Vorbemerkung:

Im Folgenden habe ich vergleichende (, eher überschlägige) Betrachtungen angestellt zwischen der aktuell gültigen Satzung der Kreisgruppe Steinburg<sup>1</sup> und der vom Landesverband vorgestellten und in verschiedenen Gremien diskutierten, neuen „Mustersatzung“.

- Die Notwendigkeit einer Satzungsreform begründet sich aus den neuen, stark überarbeiteten Regelungen der Landessatzung des BUND-SH<sup>2</sup>. dessen Untergliederung die Kreisgruppe ist, und den neuen Möglichkeiten und Anforderungen, die der gesellschaftliche Digitalisierungsprozess gebracht hat.
- Die entsprechende Anpassung der Kreisgruppen-Satzung ist erforderlich, um möglichen zukünftigen Problemen mit dem Finanzamt bei der Erteilung der Freistellungsbescheide bezüglich der Gemeinnützigkeit vorzubeugen sowie um eine Anpassung an die Satzung des LV zu erreichen.

Meine Betrachtungen können und sollen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und vereinsrechtliche Expertise erfüllen. Sie sollen die Mitglieder unserer Kreisgruppe anregen und unterstützen, sich ein eigenes Bild von dem vorliegenden Satzungsentwurf zu machen. Sie ersetzt also nicht die eigene Auseinandersetzung mit dem Stoff, sondern soll diese erleichtern, indem sie einen Einstieg in die Thematik anbietet. - Zum eigenen Bild gehört auch die Bereitstellung des aktuellen und des vorgeschlagenen Satzungstextes, die auf [www.bund-steinburg.de/satzungs-diskussion2025.html](http://www.bund-steinburg.de/satzungs-diskussion2025.html) dokumentiert werden.

Mein Fazit schließt die Betrachtung ab und dient lediglich als Anregung zur eigenen Einschätzung. In der Hoffnung, so zu einer offenen Diskussion beizutragen, stelle ich den Text zur Verfügung.

Lothar Wittorf

### Neu vs. Alt

(Ein Vergleich der vorgeschlagenen Mustersatzung mit der aktuell gültigen Kreisgruppen-Satzung. Fett gedruckt die Überschriften der Mustersatzung, in Klammern Hinweise auf Änderungen in der Überschrift oder Gliederung gegenüber dem aktuellen Text)

#### §1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Enthält keine wesentlichen Änderungen,

**§2: Zweck** (vorher: „Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung“; gliedert in 4 Absätze, vorher in 7 Ziffern-Absätze)

Vorbemerkung: Die Mustersatzung orientiert sich im Aufbau und in den Formulierungen eng an der neuen Landessatzung

Abs.1 – 3 enthalten inhaltlich keine wesentlichen Änderungen, wohl aber deutliche redaktionelle Straffungen und Konkretisierungen, die einen wortgerechten Vergleich erschweren. Deshalb im Folgenden nur eine summarische Einschätzung:

- Die Handlungsfelder werden weiterhin sehr umfangreich definiert, aber im Ganzen konkreter und der aktuellen Nomenklatur angepasst;
- zum Thema Umweltschutz werden der Klimaschutz, der Küstenschutz und der Hochwasserschutz betonend ergänzt;
- die bisherige Bandbreite der Aufgaben bleibt erhalten und bildet unseren Aktionsrahmen

<sup>1</sup> <https://www.bund-steinburg.de/satzung.html>

<sup>2</sup> <https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Internes/Satzung/2023-Satzung-BUND-SH.pdf>

zutreffend ab.

Abs. 4 (vorher Ziff.7) enthält das Bekenntnis zum Grundgesetz, zur Überparteilichkeit und Überkonfessionalität; das Thema ist inhaltlich mehr aufgegliedert und redaktionell neu gefasst,

**§3: Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung** (wurde ausgegliedert aus dem ehemaligen §2, Abs. 4 - 6 zu einem eigenen §3)

Nimmt Bezug auf die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts, keine erkennbaren Änderungen oder rechtlich ungewöhnlichen Passagen,

**§4: – Mitgliedschaft** (vormals §3)

Die Mitgliedschaft wird detaillierter behandelt gegenüber der aktuellen Version, unter Bezug auf die übergeordneten Regelungen im Bundes- und Landesverband;

neu aufgenommen: Zugehörigkeit zu einer Kreisgruppe, Beginn und Ende der Mitgliedsrechte – trotz neuer redaktioneller Fassung ist keine substantielle Änderung gegenüber der Ist-Situation erkennbar.

Abs.5 (neu) Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft im Landesverband

**§4a Fördermitgliedschaft** (neu)

Fördermitgliedschaften werden beschränkt auf den Landesverband

– die Zwischenüberschrift „Absatz 1“ kann entfallen, da der § nur einen Absatz enthält

**§5 Organe** (vorm. §4; Unterpunkt „c“ entfällt ersatzlos)

Wie bisher, Änderung: die Kassenprüfer werden nicht mehr gesondert als Organ benannt, ihre Aufgaben und Wahlmodalitäten werden in §6 Abs. 3 und 9 beschrieben.

**§6 Mitgliederversammlung** (vorher §5 - Enthält jetzt 3 Absätze; Abs. 2 und 3 wurden aus dem alten §6 entnommen)

Verschiedene Änderungen in Abs. 1:

- Ziff.1: Die MV muss nicht mehr im ersten Halbjahr stattfinden, neue Formulierung: „in jedem Geschäftsjahr“.
- Ziff.2: Die Einladungsfrist wird verkürzt auf 2 (statt 3) Wochen; das Ladungsmedium „Presse“ entfällt, neu: zusätzlich möglich per Brief oder elektronisch.
- Ziff.3: Das Prozedere für Anträge von Mitgliedern bleibt gleich, Ausnahme: Initiativanträge müssen von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder (Ist-Regelung: „von mindesten drei anwesenden Mitgliedern“) unterzeichnet sein
- Ziff.5: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder 5 % der Mitglieder schriftlich verlangen
  - die bisherige Regelung: „muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen“;
  - die Einberufungsfrist entfällt.
- Ziff.6: Beschlüsse - Beschlussfassungsmodalitäten wie bisher, nur entfällt: „Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung“

§6 Abs.2 (= alter §6)

- Ziff. 10 (Landesdelegiertenwahl) wie bisher, neu ergänzt wurde: „die Anzahl der Delegierten bestimmt die Satzung des Landesverbandes. Die Wahl von Ersatzdelegierten ist zulässig. Sie werden in der Reihenfolge der Liste angesprochen“

§6 Abs.3: (neu)

Der Absatz regelt die Bedingungen für das grundsätzliche Stattfinden der Mitgliederversammlung

als Präsenzverfahren (Ziff.1) und die ausnahmsweisen Bedingungen für die Abhaltung der MV als „virtuelles oder hybrides Verfahren“ (Ziff.2).

- Ziff.3: bestimmt die möglichen Entscheidungsgründe und -modalitäten: „... kann allein vom Vorstand beschlossen werden, wenn voraussehbare rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse die Durchführung im Präsenzverfahren unerlaubt oder unmöglich machen bzw. andere Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen.“

- Ziff.4 bis 6: enthalten weitere Maßgaben zur technischen und praktikablen Durchführung.

**§7 Vorstand** - besteht jetzt aus 3 Absätzen (vorher 5 Ziffern-Absätze).

- Abs.1 enthält zur Auswahl („oder“) die Alternative zwischen dem (aktuellen) Vorstandsmodell mit gleichberechtigten Mitgliedern oder dem gegliederten Modell mit 1. Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in und bis zu XXX weiteren Mitgliedern. Hier besteht die Möglichkeit, eine der Alternativen als verbindlich festzusetzen (bisher: gleichberechtigt) oder die Alternative zur jeweiligen Bestimmung durch die MV bestehen zu lassen (ich empfehle Letzteres).

- Die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder bleibt bei 3 Mitgliedern, die Höchstzahl wird offen gelassen („XXX“). Ich empfehle bei der Höchstzahl: 7 (wie bisher) zu bleiben.

- Abs.2:

neu: Ziff.4: Vorstand wählt Verbandsrat-Mitglied + Stv.

neu: Ziff.5: zu entscheiden Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte seiner Mitglieder/ ein Mitglied mehr als die Hälfte anwesend** ist - (ich empfehle: „die Hälfte“)

neu - Ziff.6: „Der Kreisgruppenvorstand entscheidet eigenständig über die Bildung von Ortsgruppen; „sie sind als nicht rechtsfähige Untergliederungen ihrer Kreisgruppe finanziell rechenschaftspflichtig.“

neu – Ziff.7: legt Vorstandssitzungen grundsätzlich im Präsenzverfahren fest;

neu – Ziff.8: ermöglicht Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation als Kann-Vorschrift („Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation“);

neu: - Ziff.9: eröffnet der MV die Möglichkeit, Vorstandsmitgliedern Zuwendungen in Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.

Abs.3:

Ziff.3: wie bisher, neu: Die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeitender erfolgt ausschließlich über den Landesverband. - statt - Vorstand hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen). - Anpassung an Landesregelung

neu – Ziff.6: Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Ortsgruppen und teilt diese Beschlüsse dem Landesverband mit. – Kommentar: Inhaltlich ok, vielleicht sollte die Aussage zusammengeführt werden mit Abs.2 Ziff.6 (auch Ortsgruppen)

neu – Ziff.7: Zuständigkeiten bei der Bildung und Auflösung von Kindergruppen unter 14 Jahren und Jugendgruppen (mit LV BUND-Jugend). = Nachrichtliche Übernahme aus Landesregelungen

**§8 Zusammenarbeit mit Landesverband**

Konkretere Fassung gegenüber der vorhandenen Satzung – letztendlich: nachrichtliche Übernahmen der Landesregelungen.

**§9: Allg. Bestimmungen**

Sie werden weiter gefasst als bisher, sind aber keine ersichtlichen inhaltlichen Neuerungen.

**§10: Auflösung**

Ziff.1: wie bisher, neu - Zusatz: „kann ... sofern keine Mitgliederversammlung zustande kommt, durch den Landesvorstand beschlossen werden“. – Sinnvolle Ergänzung.

## **Mein Fazit**

Die Erneuerung der Kreisgruppensatzung auf der Basis der vom Landesverband vorgeschlagenen Mustersatzung erscheint mir sinnvoll, um eine Anpassung zu erreichen an die Satzungslage auf der übergeordneten Landesebene und um den Chancen und Erfordernissen der Digitalisierung für die Verbandsarbeit den Weg zu bereiten.

Rein textlich/redaktionell betrachtet zeichnen sich vielfältige Änderungen ab. Vergleicht man die Inhalte der beiden Satzungstexte jedoch miteinander, verringern sich die Unterschiede deutlich:

- Eine Vielzahl der Neuerungen sind Ergänzungen, die aufgrund der landesverbandlichen Bindung ohnehin Geltung haben.
- Andere Änderungen sind Neuformulierungen, praktischen Erfahrungen entsprungen.
- Die vielfach neu formulierten Zweckbestimmungen des §2 Abs.1-3 enthalten vor allem redaktionelle Straffungen und Konkretisierungen, die der Anpassung an die Landessatzung dienen. Sie erschweren einen wortgerechten Vergleich, bilden aber weiterhin die Handlungsfelder sehr umfangreich ab, so dass gegenüber unseren praktischen Tätigkeitsfeldern keine Diskrepanzen entstehen.
- Die neu eingeführten Begriffe Klimaschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz werden jetzt durch explizite Nennung hervorgehoben, waren aber schon in der alten Satzung im Thema Umweltschutz inbegriffen;
- Essentiell neu sind dagegen die Öffnungspassagen für die digitalen Kommunikationsformen (z.B. Videokonferenzen, digitale Mitteilungs- und Einladungsformen), die die Zuständigkeiten regeln. Der Vorrang der Präsenz im Verbandsumfang bleibt weiterhin gewahrt.
- Essentiell neu sind zudem Veränderungen in der verkürzten Ladungsfrist für die MV und die Antragsmodalitäten. Diese lassen sich nach meinem Dafürhalten gut aus praktischen Erwägungen und Erfahrungen ableiten. Sie bedeuten keine Schwächung der demokratischen Prozesse im Verband, sondern sind als Abbau von Reibungsverlusten zu verstehen.

Zusammenfassend sehe ich für das faktische Verbandsleben keine erheblichen Veränderungen, sieht man vom Komplex der neuen digitalen Möglichkeiten einmal ab. Doch diese sind inzwischen schon Alltagspraxis und erfahren jetzt ihre satzungsmäßige Absicherung.

Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme der Mustersatzung als Satzung der Kreisgruppe Steinburg– bei geringfügigen Anpassungen, wie sie im Antragstext angesprochen werden.

Krempe, im April 2025

Lothar Wittorf